

**Kurztitel**

Berner Übereinkunft (Berliner Fassung)

**Kundmachungsorgan**

StGBI. Nr. 435/1920

**Typ**

Vertrag - Multilateral

**§/Artikel/Anlage**

Art. 4

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1920

**Index**

29/06 Urheberrecht

**Text****Artikel 4.**

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in diesem Übereinkommen besonders festgesetzten Rechte.

Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden; dieser Genuß und diese Ausübung sind von dem Bestehen eines Schutzes in dem Ursprungslande des Werkes unabhängig. Soweit nicht dieses Übereinkommen ein anderes bestimmt, richten sich demnach der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Als Ursprungsland des Werkes wird angesehen: für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers; für die veröffentlichten Werke das Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, und für die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlichten Werke dasjenige von diesen Ländern, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzdauer gewährt. Für die gleichzeitig in einem Nichtverbandsland und in einem Verbandslande veröffentlichten Werke wird letzteres Land ausschließlich als Ursprungsland angesehen.

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieses Übereinkommens die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.

**Anmerkung**

1. Zum Abs. 1: Grundsatz der Inländerbehandlung und des Konventionsschutzes.
2. Ausnahmen vom Grundsatz der Inländerbehandlung: Art. 7 Abs. 2.

3. Zum Abs. 4: Der Begriff des "veröffentlichten Werks" entspricht dem "erschieden Werk" nach § 9 UrhG, BGBl. Nr. 111/1936.

**Schlagworte**

Architektur

**Zuletzt aktualisiert am**

10.01.2020

**Gesetzesnummer**

10001746

**Dokumentnummer**

NOR12023488

**alte Dokumentnummer**

N2192025633S